

RS Lvwg 2015/8/10 LVwG- 2015/22/1696-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2015

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BäderhygieneG 1976 §14 Abs2

GewO 1994 §80 Abs1

GewO 1994 §83 Abs1

1. GewO 1994 § 80 heute
2. GewO 1994 § 80 gültig ab 01.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
3. GewO 1994 § 80 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002
1. GewO 1994 § 83 heute
2. GewO 1994 § 83 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
3. GewO 1994 § 83 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Rechtssatz

Die einmalige saisonale Schließung durch den Betriebsinhaber aufgrund schlechter Witterung befreit nicht von der Verpflichtung nach § 14 Abs 2 Bäderhygienegesetz, ein wasserhygienisches Gutachten einzuholen. Eine bloß – wie hier – kurzfristige (während eines Jahreszyklus) witterungsbedingte Schließung des Kleinbadeteiches ist weder eine rechtswirksame Unterbrechung nach § 80 Abs 1 GewO 1994 noch eine Auflassung nach § 83 Abs 1 GewO 1994. Die einmalige saisonale Schließung durch den Betriebsinhaber aufgrund schlechter Witterung befreit nicht von der Verpflichtung nach Paragraph 14, Absatz 2, Bäderhygienegesetz, ein wasserhygienisches Gutachten einzuholen. Eine bloß – wie hier – kurzfristige (während eines Jahreszyklus) witterungsbedingte Schließung des Kleinbadeteiches ist weder eine rechtswirksame Unterbrechung nach Paragraph 80, Absatz eins, GewO 1994 noch eine Auflassung nach Paragraph 83, Absatz eins, GewO 1994.

Schlagworte

Kleinbadeteich; kurzfristige Schließung; wasserhygienisches Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.22.1696.1

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at